

- Heft B2 -

Verordnungen und Erlasse zum Forstvermehrungsgutrecht

- Teil I -

- 1) Forstvermehrungsgut-Durchführungs-VO des Bundes vom 20.12.2002
- 2) Forstvermehrungsgut-Zulassungs-VO des Bundes vom 20.12.2002
- 3) Erste VO zur Änderung der Forstsaat- Herkunftsgebiets-VO des Bundes vom 20.12.2002



Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gestaltung:

Dezernat Forstliches Versuchswesen im
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete
Mecklenburg-Vorpommern
19061 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

Seite

Forstvermehrungsgut-Durchführungs-VO des Bundes vom 20.12.2002 (FoVDV)	3
Forstvermehrungsgut-Zulassungs-VO des Bundes vom 20.12.2002 (FoVZV)	15
Erste VO zur Änderung der Forstsaat- Herkunftsgebiets-VO des Bundes vom 20.12.2002 (FoVHgV)	29

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)

Vom 20. Dezember 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 7 Satz 1 und des § 6 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Für die Zulassung von

1. Erntebeständen unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebeständen, Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“ gelten die in der Anlage 1 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen.

(2) Für die Zulassung von Erntebeständen und Saatgutquellen unter der Kategorie „Quellengesichert“ gelten die in der Anlage 2 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen.

(3) Samenplantagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), zugelassen waren, können ohne weitere Überprüfung unter der Kategorie „Qualifiziert“ registriert werden.

§ 2

Im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes sind die in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Angaben zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

**Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter den Kategorien
„Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“**

Kapitel I

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Ausgewählt“

- 1. Ausgangsmaterial:** Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.
- 2. Ursprung:** Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden. Bei anderen Baumarten sollen vorzugsweise Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben und von denen der Ursprung bekannt ist. Abweichend von Satz 1 und 2 können Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben. In diesen Fällen ist an die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 7 ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- 3. Isolierung:** Erntebestände müssen in ausreichender Entfernung von phänotypisch schlechten Beständen derselben Art sowie Beständen verwandter Arten oder Sorten liegen, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Dies gilt insbesondere bei autochthonen Erntebeständen, die von nicht autochthonen Beständen oder Beständen unbekanntem Ursprungs umgeben sind. Bei Stiel- und Traubeneiche, bei Winter- und Sommerlinde sowie bei Sand- und Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig, soweit es sich nicht um phänotypisch schlechte Individuen oder Bestände handelt. Die Beimischung im Erntebestand ist bei der Zulassung entsprechend zu dokumentieren (geschätzter Anteil an der Baumartenanteilsfläche). Bei der Vogelkirsche ist insbesondere auf ausreichende Entfernung von Kulturkirschen zu achten.
- 4. Tatsächliche Bestandesgröße:** Die Erntebestände der bestandesbildenden Baumarten müssen eine baumartenspezifische Mindestfläche aufweisen, wobei die Anteilsfläche der zugelassenen Baumart ausschlaggebend ist. Erntebestände müssen aus fruktifikationsfähigen Bäumen bestehen, die so zahlreich und gut verteilt sind, dass zwischen den Bäumen eine ausreichende gegenseitige Befruchtung gewährleistet ist. Zur Vermeidung der Gefahr eines Verlusts an genetischer Vielfalt wird die Zulassung mit der Auflage versehen, dass die Ernte von einer Mindestzahl etwa gleichmäßig über den Erntebestand verteilter Einzelbäume erfolgen muss. Die Tabelle zu Nummern 4 und 5 legt die Mindestfläche (nur bei bestandesbildenden Baumarten) sowie die Mindestzahl fruktifikationsfähiger Bäume im Erntebestand und bei der Ernte fest.

Von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte kann bei den Baumarten Große Küstentanne, Spitzahorn, Bergahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Douglasie, Robinie und Sommerlinde in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, soweit es für die Versorgung erforderlich ist.

5. Alter und Entwicklungsstand: Erntebestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, deren Alter und Entwicklungsstand ohne Weiteres die Ansprache der Auslese-kriterien ermöglicht. Die Tabelle zu Nummern 4 und 5 legt das Mindestalter fest.

6. Homogenität: Die Erntebestände müssen in den zu beurteilenden phänotypischen Merkmalen unter Berücksichtigung der normalen individuellen Variabilität ausreichend einheitlich sein, um eine Bewertung für den gesamten Erntebestand zu ermöglichen.

7. Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit: Die Erntebestände müssen offensichtlich an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen gesund sein und an ihrem Standort eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen und abiotischen Schadeinflüssen aufweisen. Eine als normal anzusehende Reaktion auf Immissionen schließt die Zulassung nicht aus.

8. Volumenzuwachs: Die Erntebestände sollen einen Holzvolumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbar bewirtschafteter Bestände unter ähnlichen ökologischen Bedingungen liegt. Ausnahmen sind zulässig, wenn gegenläufige Aspekte der Kriterien Nummer 9 oder 10 höher zu bewerten sind oder wenn im Hinblick auf den Zweck (Kriterium Nummer 11) dem Volumenzuwachs keine hohe Bedeutung zukommt.

9. Holzqualität: Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen. Sie kann als wesentliches Kriterium herangezogen werden bei Baumarten, bei denen deutlich unterschiedliche Holzqualitäten auftreten können, die sich stark auf den Wert des Holzes auswirken.

10. Form und Habitus: Bäume in Erntebeständen müssen besonders gute phänotypische Merkmale aufweisen, insbesondere Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit und Schaftrundheit, gute Verzweigung und Feinastigkeit. Darüber hinaus darf der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs nur gering sein. Je nach Baumart sollen weitere Merkmale wie Vollholzigkeit, Kronenform, Rindenstruktur, Astwinkel, gute natürliche Astreinigung sowie Überwallung von Astnarben und Wunden berücksichtigt werden.

11. Zweck: Der Erntebestand ist im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll. Der Zweck wird vom Antragsteller oder, bei Zulassung von Amts wegen, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) bestimmt. Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nummer 1 bis 10 in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Erntebestände, die zu einem besonderen Zweck zugelassen werden sollen, müssen für diesen besonderen Zweck überdurchschnittlich gut geeignet sein.

Teil B: Forstvermehrungsgutwesen/Pflanzenbeschaffung

Tabelle zu Nummern 4 und 5

Baumart	Mindest-	Mindest-	Mindestbaumzahl	
	alter	fläche	Bestand	Ernte
	(Jahre)	(ha)		
Weißtanne	70	1,00	40	20
Weißtanne (Randgebiete der natürlichen Verbreitung)	60	0,25	20	10
Große Küstentanne	40	0,25	40	20
Spitzahorn	40	-	20	10
Bergahorn	50	0,25	40	20
Schwarzerle (Roterle)	40	0,50	40	20
Grauerle	20	-	20	10
Sandbirke	30	-	20	10
Moorbirke	30	-	20	10
Hainbuche	50	-	20	10
Esskastanie	40	-	40	20
Rotbuche	70	2,50	40	20
Rotbuche (500 – 800 m Höhenlage)	70	1,00	20	10
Rotbuche (über 800 m Höhenlage)	70	0,25	20	10
Esche	50	0,25	40	20
Europäische Lärche	50	0,50	40	20
Europäische Lärche (Alpen über 900 m)	50	0,25	20	10
Japanische Lärche	40	0,50	40	20
Fichte	60	2,50	40	20
Fichte (Schwarzwald über 1000 m, Mittelgebirge über 800 m)	60	0,50	20	10
Fichte (Alpen über 1300 m)	60	0,25	20	10
Sitkafichte	50	0,50	40	20
Schwarzkiefer	60	0,50	40	20
Waldkiefer	60	2,50	40	20
Waldkiefer (Mittelgebirge über 700 m, Alpen über 900 m)	60	0,25	20	10
Pappeln (alle Arten und künstliche Hybriden)	20	0,25	20	10
Vogelkirsche	30	-	20	10
Douglasie	40	0,25	40	20
Traubeneiche	70	1,00	40	20
Stieleiche	70	0,50	40	20
Roteiche	40	0,25	40	20
Robinie	30	-	20	10
Winterlinde	40	-	20	10
Sommerlinde	40	-	20	10

Kapitel II

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Qualifiziert“ Samenplantagen

1. Art, Zweck, Anzahl der Klone oder Sämlings-Familien, Anzahl der Bäume pro Klon oder Sämlings-Familie, Isolierung, Ort, Anlageschema und – soweit vorhanden – Kreuzungsplan müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den Zweck der Samenplantage ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen der Nummer 2 nicht erfüllt sind. Änderungen der Zusammensetzung der Samenplantage sind der Landesstelle mitzuteilen.
2. Die zugehörigen Klone oder Familien sind auf Grund ihrer im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.
3. Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der Landesstelle genehmigten Plan ausgepflanzt werden und so angeordnet sein, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Befruchtung innerhalb der Samenplantage erreicht wird und dass jeder Bestandteil identifiziert werden kann.
4. Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und der Landesstelle mitzuteilen.
5. Die Samenplantagen sind so zu bewirtschaften und zu beernten, dass die Zwecke der Samenplantagen erreicht werden.

Kapitel III

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“

1. Anforderungen an alle Prüfungen

Der Anbauwert des Vermehrungsgutes von Ausgangsmaterial wird in Vergleichsprüfungen geprüft. Bei Komponenten von Ausgangsmaterial (Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen) kann die Prüfung des Anbauwerts auch als genetische Bewertungsprüfung durchgeführt werden.

a) Allgemeine Anforderungen an alle Arten von Ausgangsmaterial gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes:

Die Prüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial müssen international anerkannten Verfahren entsprechen. Bei Vergleichsprüfungen müssen für das zu prüfende Vermehrungsgut Vergleiche mit einem oder möglichst mehreren empfohlenen oder vorausgewählten Standards vorliegen.

b) Besondere Anforderungen an Erntebestände und Samenplantagen:

Das Ausgangsmaterial muss die entsprechenden Anforderungen gemäß Kapitel I oder Kapitel II erfüllen.

Teil B: Forstvermehrungsgutwesen/Pflanzenbeschaffung

c) Besondere Anforderungen an Familieneltern:

- aa) Die Auswahl der Eltern erfolgt auf Grund ihrer überragenden Merkmale, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist, oder aber wegen ihrer allgemeinen oder spezifischen Kombinationseignung.
- bb) Zweck, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Komponenten, Isolierung und Ort sowie jedwede Änderung dieser Parameter müssen von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass die Bestandteile identifiziert und dass unbeabsichtigte Einkreuzungen weitgehend vermieden werden können.
- cc) Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung von Familieneltern müssen von der Landesstelle genehmigt und registriert sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck der Familieneltern ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen des Doppelbuchstaben aa nicht erfüllt sind.
- dd) Bei Erzeugung künstlicher Hybriden ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsgut in einer Analyse nachzuweisen.

d) Besondere Anforderungen an Klone:

- aa) Klone sollen nach Möglichkeit anhand von objektiv erfassbaren Unterscheidungsmerkmalen, die von der Landesstelle registriert wurden, identifizierbar sein.
- bb) Der Anbauwert von Klonen ist anhand der Ergebnisse hinreichend langer Versuche nachzuweisen.
- cc) Ausgangsindividuen (Ortets) zur Erzeugung von Klonen sind auf Grund ihrer überragenden und im Hinblick auf den Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.
- dd) Die Zulassung wird bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres befristet oder auf eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (Ramets) begrenzt. Sie kann mehrmals um jeweils höchstens zehn Jahre verlängert oder auf eine neue Höchstzahl erhöht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Anbau- und Marktbedeutung nicht den in § 1 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes genannten Zweck beeinträchtigen.

e) Besondere Anforderungen an Klonmischungen:

- aa) Die Komponenten von Klonmischungen müssen die Anforderungen nach Buchstabe d erfüllen.
- bb) Die Identität, die Anzahl und die Anteile der Komponenten einer Klonmischung sowie die Auslesemethode und das Klonquartier müssen von der Landesstelle genehmigt sein.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine Klonmischung die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck ausreichende genetische Vielfalt nicht aufweist.

- cc) Klonmischungen können auf der Basis des Anbauwerts ihrer Komponenten zusammengestellt und zugelassen werden und müssen nicht als Klonmischung geprüft werden.

f) Prüfmerkmale

Die Prüfungen müssen zur Bewertung bestimmter Merkmale konzipiert sein, die für jede Prüfung anzugeben sind. Den Kriterien Angepasstheit, Wüchsigkeit, Qualität und Widerstandsfähigkeit gegenüber wichtigen biotischen und abiotischen Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck als wichtig erachtet werden, in Bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten.

g) Dokumentation

Über die Prüforte sind Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluss geben über standörtliche Bedingungen (wie Klima und Boden), Vornutzung, Bestandsbegründung, Bewirtschaftung sowie Schäden durch abiotische oder biotische Faktoren; diese Aufzeichnungen sind der Landesstelle zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung und das Alter des Vermehrungsgutes zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind der Landesstelle mitzuteilen.

h) Versuchsanstellung

Das Vermehrungsgut aller Prüfglieder muss, soweit es die Art des Pflanzgutes gestattet, in derselben Weise angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden. Jeder Versuch ist nach einem anerkannten statistischen Verfahren unter Verwendung einer hinreichenden Anzahl von Bäumen anzulegen, damit die Variationsbreite der individuellen Merkmale jedes Prüfgliedes erfasst und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen Rückschlüsse auf das zuzulassende Ausgangsmaterial gezogen werden können.

j) Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse

Die gewonnenen Daten werden nach anerkannten statistischen Verfahren ausgewertet; die Ergebnisse sind für jedes geprüfte Merkmal anzugeben. Die Versuchsmethode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen. Zu dem Gebiet der mutmaßlichen Angepasstheit innerhalb Deutschlands sowie zu den Merkmalen, die möglicherweise den Anbauwert begrenzen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen. Stellt sich bei dem Versuch heraus, dass das Vermehrungsgut nicht mindestens

- aa) die im Hinblick auf den Zweck relevanten Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials oder

- bb) die gleiche Widerstandsfähigkeit gegenüber Schaderregern mit wirtschaftlicher Bedeutung wie das Ausgangsmaterial

aufweist, so ist das Ausgangsmaterial nicht zulassungsfähig.

2. Anforderungen an Prüfungen von Komponenten des Ausgangsmaterials

a) Dokumentation

Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist folgende zusätzliche Dokumentation erforderlich:

- aa) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Komponenten;
- bb) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen Vermehrungsgutes (bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut).

b) Prüfverfahren

- aa) Der Anbauwert jeder Komponente ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer standörtliche Bedingungen aufweist, die für die vorgesehene Verwendung des Vermehrungsgutes relevant sind.
- bb) Die Überlegenheit des in den Verkehr zu bringenden Vermehrungsgutes ist auf der Grundlage der einzelnen Anbauwerte und – bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut – des Kreuzungsplans zu ermitteln.
- cc) Das Prüfverfahren muss von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass das Prüfverfahren geeignet ist, um die Überlegenheit nach Buchstabe c festzustellen.

c) Auswertung

Die Überlegenheit des Vermehrungsgutes ist im Verhältnis zu einer Vergleichspopulation für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen anzugeben. Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob die Überlegenheit des Vermehrungsgutes gegenüber der Vergleichspopulation gegeben ist.

3. Anforderungen an Vergleichsprüfungen von Vermehrungsgut

a) Stichprobennahme

Die Stichprobe des Vermehrungsgutes für Vergleichsprüfungen muss repräsentativ sein für das Vermehrungsgut von dem zur Zulassung vorgesehenen Ausgangsmaterial.

Generativ erzeugtes Vermehrungsgut für Vergleichsprüfungen muss

- aa) in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Samenansatz geerntet worden sein, künstliche Bestäubung ist zulässig;
- bb) mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, dass die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

b) Standards

Die Leistungsfähigkeit der in Vergleichsprüfungen verwendeten Standards soll nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen für Material repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für das es zur Zulassung vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für die Forstwirtschaft erwiesen hat. Sie sollen nach Möglichkeit aus Beständen stammen, die nach den Kriterien des Kapitels I ausgewählt wurden.

Für Vergleichsprüfungen künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Elternarten durch Standards vertreten sein. Nach Möglichkeit sind verschiedene Standards zu verwenden. Soweit möglich und gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene Prüfglied oder einen Mittelwert der in der Prüfung vertretenen Prüfglieder ersetzt werden. Die gleichen Standards sollen in allen Prüfungen über eine möglichst breite Vielfalt von Standortbedingungen verwendet werden.

c) Auswertung

Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen. Es ist eindeutig anzugeben, ob es wichtige Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen müssen durch vorteilhafte Merkmale ausgeglichen werden.

4. Vorläufige Zulassung

Eine vorläufige Zulassung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren kann erteilt werden, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen der Vergleichsprüfung oder der Prüfung von Komponenten des Ausgangsmaterials zu erwarten steht, dass das betreffende Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Voraussetzungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“ erfüllen wird.

5. Frühtests

Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien können als Grundlage für die vorläufige oder die endgültige Zulassung dienen, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem untersuchten Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise in forstlichen Feldversuchen geprüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllen.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2)

**Anforderungen an die Zulassung
von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“**

- 1. Ausgangsmaterial:** Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand oder eine Saatgutquelle in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.
- 2. Zweck:** Die Zulassung darf nur der Erzeugung von Vermehrungsgut dienen, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll.

Anlage 3

(zu § 2)

**Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial
gemäß § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)**

Kapitel I

Angaben für die Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

1. botanischer und deutscher Name
2. Kategorie
3. Zweck
4. Art des Ausgangsmaterials
5. Registerzeichen
6. Lage
 - a) für die Kategorie „Ausgewählt“: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengrad
 - b) für die Kategorien „Qualifiziert“ und „Geprüft“: Kurzbezeichnung, Längen- und Breitengrad
7. Höhenlage (in m ü. NN)
8. Fläche: Größe des Erntebestandes oder der Samenplantage (Baumartenanteilsfläche in ha)
9. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o. ä.) anzugeben falls bekannt
10. im Falle der Kategorie „Geprüft“, ob es sich um gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial handelt, Zulassung nach Gentechnikgesetz (Behörde, Datum, ...)

11. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
12. Jahr der Zulassung
13. Nebenbestimmungen der Zulassung (z. B. Befristung, Beerntungsaufgaben)
14. Besitzart: Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald (einschließlich Treuhandwald)
15. für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle
16. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)
17. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung
18. bei Erntebeständen
 - Wuchsgebiet/-bezirk (soweit diese Angabe mit vertretbarem Aufwand gemacht werden kann)
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
19. bei Samenplantagen
 - Bezeichnung der Samenplantage
 - Wuchsgebiet/-bezirk des Ausgangsmaterials/der Komponenten
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
 - Klon- oder Sämlingsplantage
 - Anzahl verschiedener Klone oder Familien
 - Umfang der einzelnen Klone oder Familien (ggf. als Spanne: niedrigste und höchste Baumzahl pro Klon oder Familie)
 - Art der Bestäubung (z. B. gelenkt oder frei, Zusatzbestäubung)
20. bei Familieneltern: Identität, Anzahl und Anteile der Eltern
21. bei Klonen
 - Bezeichnung des Klons
 - ggf. Geschlecht (männlich oder weiblich)
 - Vermehrungsmethode
 - Zahl der Vermehrungszyklen
22. bei Klonmischungen
 - Bezeichnung der Klonmischung
 - Bezeichnung, Anzahl und Anteil der verschiedenen Klone (ggf. männlich oder weiblich)

- Vermehrungsmethode
- Zahl der Vermehrungszyklen

22. bei Klonmischungen

- Bezeichnung der Klonmischung
- Bezeichnung, Anzahl und Anteil der verschiedenen Klone (ggf. männlich oder weiblich)
- Vermehrungsmethode
- Zahl der Vermehrungszyklen

23. bei der Kategorie „Geprüft“

- Art der Prüfung
- Prüforte
- Jahr der Begründung der Versuchsanlage
- Anbauwert
- bei vorläufiger Zulassung: entsprechender Hinweis

24. wenn Sortenschutz besteht: entsprechender Hinweis

Kapitel II
Angaben für die Kategorie „Quellengesichert“

1. botanischer und deutscher Name
2. Zweck
3. Art des Ausgangsmaterials
4. Registerzeichen
5. Lage: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengradbereich
6. Höhenzone (in m ü. NN)
7. Fläche: Größe der Saatgutquelle oder des Erntebestandes (Baumartenanteilsfläche in ha)
8. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o. ä.) anzugeben falls bekannt
9. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
10. Jahr der Zulassung
11. Nebenbestimmungen der Zulassung (z. B. Befristung, Beerntungsaufgaben)
12. Besitzart: Staatsflächen, Körperschaftsflächen oder Privatflächen (einschließlich Treuhandflächen)

13. für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle

14. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)

15. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung

16. Jahr oder Zeitraum der Begründung (außer bei Saatgutquellen)

Erste Verordnung zur Änderung der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)

Vom 20.12.2002

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 ***Änderung der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung***

Die Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird unter Beifügen einer Abkürzung wie folgt gefasst:
„Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)“.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut“ durch die Wörter „in § 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage des Forstvermehrungsgutgesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. Anlage 3 wird wie aus der Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.
6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Große Küstentanne, Japanische Lärche, Sitkafichte, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer und Roteiche wird wie aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.
 - b) Nach der neu gefassten Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Große Küstentanne, Esskastanie, Japanische Lärche, Robinie, Sitkafichte, Schwarzkiefer und Roteiche wird die aus der Anlage III zu dieser Verordnung ersichtliche Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Spitzahorn, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Vogelkirsche und Sommerlinde eingefügt.
 - c) Nach der Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumarten Roterle, Esche und Winterlinde wird die aus der Anlage IV zu dieser Verordnung ersichtliche Karte über forstliche Herkunftsgebiete für die Baumart Grauerle eingefügt.
7. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlagen I bis IV
zur Ersten Verordnung
zur Änderung der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung

A n l a g e I
(z u A r t i k e l 1 N r . 5)

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 2)

Übersicht über forstliche Herkunftsgebiete

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummer der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
	Abies alba Mill. Weißtanne	
Nordsee-Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	827 01	1, 3
Nordostdeutsches Tiefland und Niedersächsisches Binnenland	827 02	2, 4, 5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland außer Niederlausitz	827 03	6, 9, 10, 16, 17
Niederlausitz	827 04	11, 19
Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	827 05	7, 8, 12, 20-22, 29-31
Thüringisch-Sächsisch-Nordostbayerische Mittelgebirge	827 06	13-15, 18, 25-27
Bayerischer und Oberpfälzer Wald	827 07	28, 36, 37
Schwarzwald und Albtrauf	827 08	38-40
Schwäbisch-Fränkischer Wald	827 09	33
Übriges Süddeutschland	827 10	23, 24, 32, 34, 35, 41-43
Alpen und Alpenvorland, submontane Stufe	827 11	44-46 bis 900 m
Alpen und Alpenvorland, hochmontane Stufe	827 12	44-46 über 900 m
	Abies grandis Lindl. Große Küstentanne	
Norddeutsches Tiefland	830 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	830 02	6-46

Acer platanoides L.

Spitzahorn

Norddeutsches Tiefland	800 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	800 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	800 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	800 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46

Acer pseudoplatanus L.

Bergahorn

Norddeutsches Tiefland	801 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	801 02	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	801 03	7, 8, 12, 20, 29 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Westdeutsches Bergland, montane Stufe	801 04	7, 8, 12, 20, 29 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Oberrheingraben	801 05	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland, kolline Stufe	801 06	13, 15, 17-19, 25, 27 bis 600 m 26, 28, 36, 37 bis 800 m
Südostdeutsches Hügel- und Bergland, montane Stufe	801 07	13, 15, 17-19, 25, 27 über 600 m 26, 28, 36, 37 über 800 m
Süddeutsches Hügel- und Bergland, kolline Stufe	801 08	23, 24, 32-35, 38-43 bis 600 m
Süddeutsches Hügel- und Bergland, montane Stufe	801 09	23, 24, 32-35, 38-43 über 600 m
Alpen und Alpenvorland, submontane Stufe	801 10	44-46 bis 900 m
Alpen und Alpenvorland, hochmontane Stufe	801 11	44-46 über 900 m

Alnus glutinosa (L.) Gaertn.

Roterle

Nordwestdeutsches Tiefland	802 01	3, 4
Nordostdeutsches Tiefland	802 02	1, 2, 5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	802 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	802 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31

Teil B: Forstvermehrungsgutwesen/ Pflanzenbeschaffung

Oberrheingraben	802 05	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	802 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Süddeutsches Hügel- und Bergland	802 07	23, 24, 32-35, 38-43
Alpen und Alpenvorland	802 08	44-46
<i>Alnus incana</i> (L.) Moench Grauerle		
Bundesgebiet nördlich der Donau Alpen und Alpenvorland	803 01	1-41
südlich der Donau	803 02	42-46
<i>Betula pendula</i> Roth Sandbirke		
Norddeutsches Tiefland	804 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	804 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	804 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	804 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
<i>Betula pubescens</i> Ehrh. Moorbirke		
Norddeutsches Tiefland	805 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	805 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	805 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	805 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
<i>Carpinus betulus</i> L. Hainbuche		
Norddeutsches Tiefland	806 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	806 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	806 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	806 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46

	<i>Castanea sativa</i> Mill.	
	Esskastanie	
Norddeutsches Tiefland	808 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	808 02	6-46
	<i>Fagus sylvatica</i> L.	
	Rotbuche	
Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	810 01	3
Ostsee-Küstenraum	810 02	1, 2
Heide und Altmark	810 03	4, 5
Nordostbrandenburgisches Tiefland	810 04	6
Märkisch-Lausitzer Tiefland	810 05	10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	810 06	9, 14, 16
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland, kolline Stufe	810 07	12 bis 400 m 20, 29 bis 500 m
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland, montane Stufe	810 08	12 über 400 m 20, 29 über 500 m
Harz, Weser- und Hessisches Bergland, kolline Stufe	810 09	7, 8 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Harz, Weser- und Hessisches Bergland, montane Stufe	810 10	7, 8 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland, kolline Stufe	810 11	15, 25 bis 600 m 13, 26, 27 bis 700 m
Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland, montane Stufe	810 12	15, 25 über 600 m 13, 26, 27 über 700 m
Erzgebirge mit Vorland, kolline Stufe	810 13	17-19 bis 500 m
Erzgebirge mit Vorland, montane Stufe	810 14	17-19 500-700 m
Erzgebirge mit Vorland, hochmontane Stufe	810 15	17-19 über 700 m
Oberrheingraben	810 16	30
Württembergisch-Fränkisches Hügelland	810 17	23, 24, 32-34, 39
Fränkische Alb	810 18	35
Bayerischer und Oberpfälzer Wald, submontane Stufe	810 19	28, 36, 37 bis 800 m
Bayerischer und Oberpfälzer Wald, montane Stufe	810 20	28, 36, 37 über 800 m

Teil B: Forstvermehrungsgutwesen/ Pflanzenbeschaffung

Schwarzwald, submontane Stufe	810 21	38 bis 900 m
Schwarzwald, hochmontane Stufe	810 22	38 über 900 m
Schwäbische Alb	810 23	40, 41
Alpenvorland	810 24	42-45
Alpen, submontane Stufe	810 25	46 bis 900 m
Alpen, hochmontane Stufe	810 26	46 über 900 m
<i>Fraxinus excelsior</i> L. Esche		
Nordwestdeutsches Tiefland	811 01	3, 4
Nordostdeutsches Tiefland	811 02	1, 2, 5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	811 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	811 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Oberrheingraben	811 05	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	811 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Süddeutsches Hügel- und Bergland	811 07	23, 24, 32-35, 38-43
Alpen und Alpenvorland	811 08	44-46
<i>Larix decidua</i> Mill. Europäische Lärche		
Norddeutsches Tiefland	837 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	837 02	6, 9-11, 14, 16
West- und Süddeutsches Hügel- und Bergland	837 03	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-45
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	837 04	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Alpen, submontane Stufe	837 05	46 bis 900 m
Alpen, montane Stufe	837 06	46 900 bis 1300 m
Alpen, subalpine Stufe	837 07	46 über 1300 m
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr. Japanische Lärche		
Norddeutsches Tiefland	839 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	839 02	6-46
<i>Picea abies</i> (L.) Karst. Fichte		
Norddeutsches Tiefland	840 01	1-5

Mittel- und Ostdeutsches Tiefland außer Niederlausitz	840 02	6, 9, 10, 16
Niederlausitz	840 03	11, 19
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland sowie Oberrheingraben, kolline Stufe	840 04	12, 20, 29, 30 bis 500 m
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland sowie Oberrheingraben, montane Stufe	840 05	12, 20, 29, 30 über 500 m
Weser- und Hessisches Bergland, kolline Stufe	840 06	7 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Weser- und Hessisches Bergland, montane Stufe	840 07	7 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Harz, kolline Stufe	840 08	8 bis 400 m
Harz, montane Stufe	840 09	8 400-700 m
Harz, hochmontane Stufe	840 10	8 über 700 m
Thüringer Wald und Frankenwald, kolline Stufe	840 11	13 bis 700 m 25 bis 600 m
Thüringer Wald und Frankenwald, montane Stufe 25 über 600 m	840 12	13 über 700 m 25 über 600 m
Vogtland und Ostthüringisches Hügelland	840 13	14, 15
Sächsisches Bergland, kolline Stufe	840 14	17, 18, 27 bis 500 m
Sächsisches Bergland, montane Stufe	840 15	17, 18, 27 500-800 m
Sächsisches Bergland, hochmontane Stufe	840 16	17, 18, 27 über 800 m
Neckarland und Fränkisches Hügelland	840 17	23, 24, 32, 34, 39
Fichtelgebirge und Oberpfälzer Wald, submontane Stufe	840 18	26, 28, 36 bis 800 m
Fichtelgebirge und Oberpfälzer Wald, montane Stufe	840 19	26, 28, 36 über 800 m
Bayerischer Wald, submontane Stufe	840 20	37 bis 800 m
Bayerischer Wald, montane Stufe	840 21	37 800-1100 m
Bayerischer Wald, hochmontane Stufe	840 22	37 über 1100 m
Schwarzwald, submontane Stufe	840 23	38 bis 900 m

Teil B: Forstvermehrungsgutwesen/ Pflanzenbeschaffung

Schwarzwald, hochmontane Stufe	840 24	38 über 900 m
Schwäbisch-Fränkischer Wald	840 25	33
Alb	840 26	35, 40, 41
Alpenvorland	840 27	42-45
Alpen, submontane Stufe	840 28	46 bis 900 m
Alpen, montane Stufe	840 29	46 900-1300 m
Alpen, subalpine Stufe	840 30	46 über 1300 m

Picea sitchensis (Bong.) Carr.

Sitkafichte

Norddeutsches Tiefland	844 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	844 02	6-46

Pinus nigra Arnold

Schwarzkiefer

varietas austriaca	847	
varietas calabrica	848	
varietas corsicana	849	
Norddeutsches Tiefland	847 01	1-5
	848 01	
	849 01	
Übriges Bundesgebiet	847 02	6-46
	848 02	
	849 02	

Pinus sylvestris L.

Kiefer

Nordsee-Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	851 01	1, 3
Mecklenburg	851 02	2
Heide und Altmark	851 03	4, 5
Mittel- und Ostdeutsches Tiefland	851 04	6, 9-11
Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	851 05	7, 8, 12, 20, 29 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Westdeutsches Bergland, montane Stufe	851 06	7, 8, 12, 20, 29 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Vogtland, Thüringer Wald und Frankenwald, kolline Stufe	851 07	13-15, 25 bis 400 m
Vogtland, Thüringer Wald und Frankenwald, montane Stufe	851 08	13-15, 25 über 400 m

Thüringisch-Sächsisches Hügelland	851 09	16, 17, 19
Erzgebirge, kolline Stufe	851 10	18 bis 500 m
Erzgebirge, montane Stufe	851 11	18 über 500 m
Oberes Vogtland und Nordostbayerische Mittelgebirge	851 12	26-28
Oberrheingraben	851 13	30
Neckarland und Fränkische Platte	851 14	23, 32, 33, 39
Mittelfränkisches Hügelland	851 15	24, 34
Alb	851 16	35, 40, 41
Ostbayerische Mittelgebirge, kolline Stufe	851 17	36, 37 bis 600 m
Ostbayerische Mittelgebirge, montane Stufe	851 18	36, 37 über 600 m
Schwarzwald, kolline Stufe	851 19	38 bis 600 m
Schwarzwald, montane Stufe	851 20	38 über 600 m
Alpenvorland	851 21	42-45
Alpen, submontane Stufe	851 22	46 bis 900 m
Alpen, hochmontane Stufe	851 23	46 über 900 m
	Populus spp. Pappel	
Bundesgebiet	900 01	1-46
	Prunus avium L. Vogelkirsche	
Norddeutsches Tiefland	814 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	814 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	814 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	814 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
	Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco Douglasie	
Nordwestdeutsches Tiefland mit Schleswig-Holstein	853 01	1, 3, 4
Nordostdeutsches Tiefland außer Schleswig-Holstein	853 02	2, 5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	853 03	6, 9-11, 14, 16

Teil B: Forstvermehrungsgutwesen/ Pflanzenbeschaffung

West- und Süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen,	853 04	7, 8, 12 bis 400 m 20-23, 29-32, 38, 39 bis 500 m
kolline Stufe		24, 33-35, 40-46 bis 600 m
West- und Süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen,	853 05	7, 8, 12 über 400 m 20-23, 29-32, 38, 39 über 500 m
montane Stufe		24, 33-35, 40-46 über 600 m
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	853 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37

Quercus petraea (Mattuschka) Liebl. Traubeneiche

Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	818 01	3
Ostsee-Küstenraum	818 02	1, 2
Heide und Altmark	818 03	4, 5
Ostdeutsches Tiefland	818 04	6, 10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	818 05	9, 14, 16
Rheinisches und Saarbergland	818 06	12, 20
Harz, Weser- und Hessisches Bergland außer Spessart	818 07	7, 8, 21, 31
Pfälzerwald	818 08	29
Oberrhein Graben	818 09	30
Spessart	818 10	22
Fränkisches Hügelland	818 11	23, 24
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	818 12	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Süddeutsches Mittelgebirgsland sowie Alpen	818 13	32-35, 38-46

Quercus robur L. Stieleiche

Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	817 01	3
Ostsee-Küstenraum	817 02	1, 2
Heide und Altmark	817 03	4, 5
Ostdeutsches Tiefland	817 04	6, 10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	817 05	9, 14, 16
Westdeutsches Bergland	817 06	7, 8, 12, 20-22, 29, 31

Oberrheinraben	817 07	30
Südostdeutsches Hugel- und Bergland	817 08	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Suddeutsches Hugel- und Bergland sowie Alpen	817 09	23, 24, 32-35, 38-46
<i>Quercus rubra</i> L.		
Roteiche		
Norddeutsches Tiefland	816 01	1-5
Ubrires Bundesgebiet	816 02	6-46
<i>Robinia pseudoacacia</i> L.		
Robinie		
Norddeutsches Tiefland	819 01	1-5
Ubrires Bundesgebiet	819 02	6-46
<i>Tilia cordata</i> Mill.		
Winterlinde		
Nordwestdeutsches Tiefland	823 01	3, 4
Nordostdeutsches Tiefland	823 02	1, 2, 5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hugelland	823 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	823 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Oberrheinraben	823 05	30
Sudostdeutsches Hugel- und Bergland	823 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Suddeutsches Hugel- und Bergland	823 07	23, 24, 32-35, 38-43
Alpen und Alpenvorland	823 08	44-46
<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.		
Sommerlinde		
Norddeutsches Tiefland	824 01	1-5
Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hugelland	824 02	6, 9-11, 14, 16
Sudostdeutsches Hugel- und Bergland	824 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und Suddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	824 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46